

Rundmachung

vom 8. August 1914.

Auf Grund der §§ 46 (Punkt 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 17, wird das Stehenbleiben auf Brücken und Stegen sowie unter solchen, ferner auf Bahnübergängen und Verkehrswegen, die unter einem Bahnkörper hindurchführen, strengstens verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden, auf Grund der §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IV,
im selbständigen Wirkungskreise.